

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen
(Verhalten bei Brandfällen)
Vom 9. Oktober 1939

Abschnitt I

§ 1

(1) Die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten in Gemeinden, in denen eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, hat der Führer der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr des Brandorts (der Gemeinde). Dieser kann im Falle des Einsatzes benachbarter Feuerwehren die Leitung an einen rangälteren Führer abtreten; ist die Feuerwehr des Brandorts eine Pflichtfeuerwehr, so geht die Leitung auf den Führer derjenigen Freiwilligen Feuerwehr über, die zuerst eingetroffen ist. Kommt neben Feuerwehren Feuerschutzpolizei zum Einsatz, so geht die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten auf den Führer der eingesetzten Feuerschutzpolizei über.

(2) Die technische Leitung der Löscharbeiten bei Wald- Moor- und Heidebränden kommt bei Anwesenheit von Forstbeamten diesen zu. In ihrer Abwesenheit liegt sie bei dem Führer derjenigen Feuerwehr, die zuerst eingetroffen ist; kommt neben Feuerwehren Feuerschutzpolizei zum Einsatz, so geht die technische Leitung der Löscharbeiten auf den Führer der eingesetzten Feuerschutzpolizei über.

§ 2

(1) Die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten in Gemeinden, in denen eine Feuerschutzpolizei besteht, hat der Führer der Feuerschutzpolizei des Brandorts (der Gemeinde).

(2) Kommen neben den örtlichen Feuerlöschkräften benachbarte Feuerlöschkräfte (Feuerschutzpolizei oder Feuerwehren) zum Einsatz, so liegt die technische Leitung bei dem rangältesten Führer der eingesetzten Feuerschutzpolizei.

(3) Die technische Leitung der Löscharbeiten bei Wald- Moor- und Heidebränden kommt bei Anwesenheit von Forstbeamten diesen zu. In ihrer Abwesenheit liegt sie bei dem rangältesten Führer der eingesetzten Feuerschutzpolizei.

§ 3

Die reichsrechtlichen Bestimmungen über die Leitung bei der Bekämpfung von Katastrophen bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die Feuerschutzpolizei, die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren von Nachbargemeinden haben sich gegenseitig auf 15 Kilometer von der Grenze des Gemeindebezirks mit Mannschaften und Gerät unentgeltlich Hilfe zu leisten, sofern die Feuersicherheit des eigenen Orts durch die Entsendung von Feuerlöschkräften nicht wesentlich gefährdet wird.

(2) Werden bei großer Ausdehnung oder Gefährlichkeit von Bränden auch Feuerlöschkräfte (Feuerschutzpolizei, Freiwillige Feuerwehr und Pflichtfeuerwehren) solcher Nachbargemeinden um Hilfe ersucht, die gemäß Abs. 1 nicht zur unentgeltlichen Löschhilfe verpflichtet sind, so haben sie dem Ersuchen Folge zu leisten, sofern die Feuersicherheit des eigenen Orts durch die Entsendung von Feuerlöschkräften nicht wesentlich gefährdet wird. Sämtliche durch diese Hilfeleistung entstandenen Kosten sind von der der Hilfe bedürftigen Gemeinde zu erstatten.

(3) Bei Wald- Moor- und Heidebränden sind der Umfang und die Kostenreglung der nachbarschaftlichen Löschhilfe die gleichen wie bei anderen Schadenfeuer.

Abschnitt II

§ 5

Jeder, der den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, das er nicht sofort selbst zu löschen vermag, ist dazu verpflichtet, unverzüglich der nächsten Feuermeldestelle oder der Polizei davon Mitteilung zu machen.

§ 6

Die Eigentümer und Besitzer von Zugtieren und Fahrzeugen (auch von Motorfahrzeugen) müssen diese auf

Anfordern des Ortpolizeiverwalters oder dessen Beauftragten – die Fahrzeuge in fahrbereitem Zustande für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungen zur Verfügung stellen. Daneben sind die Eigentümer bestimmter Fahrzeuge verpflichtet, bei Alarm unverzüglich mit ihrem Fahrzeug auch ohne besonderes Ersuchen auf dem Alarmplatz zu erscheinen. Die Liste dieser Pflichtigen setzt der Ortpolizeiverwalter für jedes Jahr im Voraus fest.

§ 7

(1) Die Eigentümer und Besitzer der vom Brand betroffenen Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile sind verpflichtet, bei Brandfällen der Feuerschutzpolizei und den Feuerwehren den Zutritt zu ihren Grundstücken und Gebäuden und deren Benutzung zur Vornahme der angeordneten Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, auf Anfordern für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen und ihre zum Lösch- und Rettungsdienst verwendbaren Geräte zur Benutzung abzugeben. Sie haben die vom Leiter der Löscharbeiten im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten oder zur Verhütung weiteren Umsichgreifens des Feuers angeordneten Maßnahmen, wie Räumung der Grundstücke oder Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben auch die Eigentümer und Besitzer der der Brandstelle benachbarten Grundstücke.

§ 8

(1) In den Fällen des § 6 und des § 7 Abs.2 können die Eigentümer und Besitzer von dem Träger der Polizeikosten des Ortpolizeibezirks, in dem die polizeilichen Maßnahmen durchgeführt worden sind, Ersatz des Schadens verlangen, den sie durch die polizeilichen Maßnahmen erleiden, jedoch nur insoweit, als sie nicht auf andere Weise Ersatz erlangen vermögen. Der entgangene Gewinn (§252 des BGB) wird nicht ersetzt.

(2) Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht ist, die zum Schutze der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist.

(3) Der Träger der Polizeikosten kann für die Entschädigungen, die er nach Abs.1 bei einem Brandfalle leistet, von den Eigentümern und Besitzern der vom Brand betroffenen Grundstücke nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen.

(4) Über die in den Abs. 1 bis 3 geregelten Ansprüche ist im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden.

§ 9

Wird nach Ablöschen eines Brandes an der Brandstelle eine Brandwache zurückgelassen, so trägt die Kosten, falls die Brandwache vom Leiter der Löscharbeiten für notwendig erachtet wird, die Gemeinde, falls die Brandwache auf Wunsch des Eigentümers oder Besitzers angeordnet ist, dieser.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des §§ 5,6 und 7 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Haft- oder mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

(1) Die Vorschriften der Länder über das Verhalten bei Brandfällen, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über das Verhalten bei Brandfällen treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Verhalten bei Brandfällen vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung jeweils die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen und diese Verordnung außer Kraft treten.

§ 12

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.